

Ihr Name/Vorname
Ihre Straße & Hausnummer
Ihre Postleitzahl & Wohnort
Ihre BG-Nummer (vorzufinden auf Ihrem Bescheid)
Ihre Kundennummer (vorzufinden auf Ihrem Bescheid)

An das Jobcenter (genaue Bezeichnung wie in Ihrem Bescheid ausgewiesen)
Dessen Straße & Hausnummer
Dessen Postleitzahl und Ortssitz

Aktuelles DATUM

ÜBERPRÜFUNGSANTRAG: Überprüfung der bisherigen ALGII-Leistungen zu meiner dezentralen Warmwasseraufbereitung gemäß § 48 SGB X sowie § 44 SGB X

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute habe ich davon Kenntnis erlangt, dass seit dem 01.01.2011 die Mehrkosten für die dezentrale Warmwasseraufbereitung meines Haushalts mit einer Mehraufwandsentschädigung abgegolten werden muss.

Die Höhe der mich betreffenden Mehraufwandspauschale ist in § 21 Absatz 7 SGB II geregelt. Ein solcher Mehraufwand muss im Bewilligungsbescheid, dort im Berechnungsbogen, separat ausgewiesen werden. Meine Bewilligungsbescheide belegen, dass ich den von mir benötigten Mehrbedarf für meine dezentrale Warmwasseraufbereitung bis dato nicht erhalten habe. Der „Bescheiderklärer“ der Bundesagentur für Arbeit (hier zu finden:

<http://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mta0/~edisp/16019022dstbai424201.pdf>) bestätigt meine Berechnungen: Ich habe bis dato den in Rede stehenden Mehraufwand nicht erhalten.

Das rückwirkend zum 01.01.2011 am 01.04.2011 in Kraft getretene **Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch** (§ 77 SGB II) regelt in Absatz 6 die Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen für meine dezentrale Warmwasseraufbereitung. Diese Aufwendungen hätten bis zum Ablauf eines Monats nach dem für mich am 01.04.2011 aktuell gewesenen Bewilligungszeitraum von Ihnen erbracht werden müssen.

Eine explizite Weisung der Bundesregierung haben Sie durch das Nichtanerkennen meines in Rede stehenden Mehrbedarfs nicht umgesetzt, ebenso wie § 77 Absatz 6 SGB II. Unabhängig von Ihrer Kenntnis oder Nichtkenntnis der diesbezüglichen Weisungen der Bundesregierung mache ich Sie hier auf selbige aufmerksam: http://www.harald-thome.de/media/files/Kipping-3_24---Antwort.pdf sowie <http://www.linke-giessen.de/hartz-iv/304-warmwasseraufbereitung-abzuege-muessen-rueckgaengig-gemacht-werden> .

Ihre Nichtbeachtung der bisher in diesem Schreiben aufgeführten Regelungen führt nunmehr dazu, dass ich mit diesem Schreiben gemäß Zehntem Buch Sozialgesetzbuch, § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X, die Nachzahlung der mir zustehenden Beträge, bis 4 Jahre zurück, beantrage. Dieser Anspruch ergibt sich daraus, dass Ihre Behörde in meinem Fall § 77 Absatz 6 SGB II die letzten 4 Jahre nicht umgesetzt hat, ebenso wie die oben genannten Weisungen der Bundesregierung.

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – regelt die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit Ihrer Behörde. § 48 Absatz 1 Satz 1 dieses Buches schreibt vor, dass bei einer wesentlichen Änderung der rechtlichen Verhältnisse der betreffende Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden muss, soweit die Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgt. § 48 Absatz 1 Satz 2 Punkt 1 SGB X verlangt, meine hier in Rede stehenden Bewilligungsbescheide auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben und den seit 01.01.2011 geltenden rechtlichen Verhältnissen gemäß § 77 Absatz 6 SGB II anzupassen. Überdies bestätigt § 48 Absatz 4 Satz 1 SGB X, dass dabei § 44 SGB X zu gelten hat. Gemäß § 44 Absatz 4 SGB X können Verwaltungsakte bis 4 Jahre rückwirkend ab Antragstellung zurückgenommen werden.

Eines gesonderten Antrags für die Gewährung meiner dezentralen Warmwasserpauschale bedurfte es aufgrund der hier dargelegten Rechtsverhältnisse nie. Eine eventuell in meiner damalig aktuellen Mietbescheinigung bejahte dezentrale Warmwasseraufbereitung hätte jedoch meine Mitwirkungspflichten in dieser Angelegenheit vollumfänglich erfüllt. Ungeachtet dessen hätte Ihre Behörde von Amts wegen schon längst prüfen müssen, ob Nachzahlungen für eine dezentrale Warmwasseraufbereitung zu erbringen waren/sind. Für die Inaugenscheinnahme meiner dezentralen Warmwasseraufbereitung durch Ihre Behörde war und bin ich selbstverständlich auch heute noch, falls Zweifel an meinem Anspruch bestehen. Ich merke hier noch an, dass nicht ich es bin, der es zu vertreten hat, dass Ihre Behörde ihren Pflichten, insbesondere gemäß der §§ 20 sowie 21 SGB X, nicht nachgekommen ist.

Ich bitte Sie daher, meinen Ansprüchen mit diesem Überprüfungsantrag vollumfänglich zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen
Unterschrift Antragsteller